

Nachtrag Nr. X
zum
Kooperationsvertrag

zwischen der

DB Regio AG
Region **XXX**
XXX
D- XXX

- **nachstehend DB genannt** -

und der

<Nichtbundeseigene Eisenbahn GmbH>
XXX
D- XXX

- **nachstehend „<NE>“ genannt** -

über die Bildung einer Tarifgemeinschaft
vom **xx.xx.xxxx**

Die COVID-19-Pandemie führt seit dem Jahr 2020 zu einer bedeutenden Einschränkung des öffentlichen Lebens und zu deutlichen Rückgängen von Fahrgastzahlen und der Fahrgeldeinnahmen im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Pandemie und ihre Folgen hat seither die Vertragspartner der TK vor die Herausforderung gestellt, die anteiligen Fahrgelderlöse zu bestimmen. In 2020 vorgesehene Verkehrserhebungen zur Bestimmung des Fahrgeldanspruchs wurden vor dem Hintergrund eingestellt bzw. waren nicht verwertbar. Fortschreibungen des Fahrgeldanspruchs nach den ursprünglichen Regelungen der TK wurden als nicht sachgerecht eingestuft. Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder des AVA-1 am 13. Mai 2020 hat der AVA-1 des TBNE beschlossen, für die Einnahmeverteilung des BB DB in 2020 eine Fortschreibung der Erlöse aus 2019 auf Basis der gebietsweiten Erlösentwicklung zwischen beiden Jahren durchzuführen. Auf Basis dieses Beschlusses wurden entsprechende Nachträge der TK abgeschlossen, die diese

Fortschreibung bis zu einer Neuerhebung vorsieht des Erlösanspruchs wird dieses Verfahren ebenfalls für die Folgejahre durchgeführt.

In 2021 findet derzeit in einer großen Anzahl an Tarifkooperationen eine Verkehrserhebung zur Neufeststellung des Erlösanspruches statt. Aufgrund der anhaltenden Pandemielage treten hierbei zwei grundsätzliche Probleme auf:

- Die großen Schwankungen der Fahrgastzahlen und teilweise geringen Befragungszahlen erschweren eine Abbildung der Erlösansprüche der Tarifkooperation. Die Erhebungsdaten stellen insoweit keine Grundlage für eine belastbare Verwertung dar;
- Die zeitlichen Anforderungen der Antragsstellung für Fahrgeldausfallausgleiche bedingen eine zeitnahe Abrechnung der Tarifkooperationen, deren Fristen die durch die Kooperationspartner und Gutachter nicht und wenn überhaupt personell nur mit kostenintensiven Aufwand Herausforderungen ohne Gewähr der Einhaltung der Fristen eingehalten werden können, sollten die Erhebungsdaten herangezogen werden. abbildbar ist.

Die Mitglieder des AVA-1 haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, dass auch die Ermittlung der Fahrgeldansprüche 2021 entsprechend dem Fortschreibungsbeschluss für das Jahr 2020 erfolgt. Das besondere Verfahren ersetzt die in den Tarifkooperationen vereinbarten Verfahren zur Fortschreibung von Fahrgeldansprüchen aus Erhebungen der Vorjahre bis zur Einführung des Deutschlandtarifes am 01.01.2022.

Aus diesem Grund schließen die Parteien folgenden Nachtrag:

§ 1 Gegenstand

Die mit Nachtrag <X> vereinbarte Sonderregelung zur Fortschreibung der anteiligen Fahrgelderlöse für das Jahr 2020 ist endgültig. Sie findet entsprechend auch für das Jahr 2021 Anwendung.

Die Sonderregelung ersetzt endgültig die in der Tarifkooperation vereinbarten Verfahren zur Feststellung und Fortschreibung von Fahrgeldansprüchen aus Erhebungen der Vorjahre bis zur Einführung des Deutschlandverbundtarifes am 01.01.2022.

§ 2 Schlussbestimmungen

Im Übrigen bleibt die Kooperationsvereinbarung unverändert.

DB Regio AG

<NE> GmbH
